



Stadtamt Hall in Tirol, Oberer Stadtplatz 1-2  
A-6060 Hall in Tirol, Postfach 81

## ■ Stadtrat

Telefon 05223/5845-222  
Fax 05223/5845-223  
e-mail stadtamt@stadthall.at  
homepage www.stadthall.at  
Datum 10. Juli 2007

**Betreff: Antrag auf Durchführung einer Volksbefragung;  
Berufungsentscheidung**

## B E S C H E I D

Der Stadtrat der Stadtgemeinde Hall in Tirol hat in seiner Sitzung am 4.7.2007 über die Berufung vom 29.5.2007 der Frau Sonja Wurnig, wohnhaft in 6060 Hall in Tirol, Salvarorgasse 10, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Hall in Tirol vom 23. Mai 2007, mit welchem der Antrag auf Durchführung einer Volksbefragung abgewiesen wurde, gemäß § 66 Abs. 4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG, BGBl. Nr. 1991/51, idgF, in Verbindung mit §§ 61 und 62 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 - TGO, LGBl. Nr. 36/2001, idF LGBl. Nr. 90/2005, wie folgt entschieden:

### Spruch

Die Berufung wird als unbegründet abgewiesen.

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig. Es kann jedoch binnen zwei Wochen nach Zustellung des Bescheides schriftlich, mit Telefax oder im Wege automationsunterstützter Datenverarbeitung Vorstellung erhoben werden. Die Vorstellung ist beim Stadtamt Hall in Tirol einzubringen, hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet und einen begründeten Antrag zu enthalten. Die Gebühren für die Vorstellung betragen für die Eingabe € 13,--, für Beilagen € 3,60 je Bogen, max. € 21,80.

## Begründung

Am 26.4.2007 wurde ein von vier Personen als Proponentenkomitee der Bürgerinitiative gegen eine Müllverbrennungsanlage in Hall unterschriebener Antrag gleichen Datums im Stadtamt Hall in Tirol eingereicht. Als Betreff dieses Antrages wird angeführt: *„Abgabe der Petitionen gemäß § 67 TGO; Antrag auf Durchführung einer Volksbefragung“*.

Als Text der Frage nach § 61 Abs. 3 TGO wurde vorgeschlagen: *"Soll in Hall i. T. eine Müllverbrennungsanlage errichtet werden? O Ja O Nein"*

Von der nunmehrigen Berufungswerberin wurde dieser Antrag vom 26.4.2007 nicht unterfertigt.

Auf den beiliegenden Unterschriftenlisten selbst – auf denen die nunmehrige Berufungswerberin unterschrieben hat - findet sich jedoch lediglich der Text *"Ich bin wahlberechtigte/r Bürger/in der Stadt Hall i. T. und bin gegen eine Müllverbrennungsanlage in Hall. Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass ich mich der oben genannten Bürgerinitiative anschließe und deren umseitige Forderungen voll unterstütze. Gleichzeitig beantrage ich gemäß § 62 der Tiroler Gemeindeordnung mit Wirkung des Zeitpunktes der Abgabe dieser Petition beim Gemeindeamt **die Durchführung einer Volksbefragung** zu diesem Thema. Kosten entstehen mir dadurch nicht."*

Der Text der erwähnten Petition auf der Rückseite der Unterschriftenblätter, die ebenso von den vier Personen des Proponentenkomitees der Bürgerinitiative unterschrieben ist, beinhaltet diesbezüglich den Text: *"Wir sprechen uns daher entschieden gegen eine Müllverbrennung in Hall aus und verlangen von unseren Gemeindevertretern, dass sie sich unverzüglich von diesem unzumutbaren Vorhaben öffentlich distanzieren! Mit Wirkung des Zeitpunktes der Abgabe dieser Petition verlangen wir auch die Einleitung einer Volksbefragung!"*.

Die auf Grund des Antrages des Proponentenkomitees vom 26.4.2007 mit Kundmachung des Bürgermeisters vom 3.5.2007 ursprünglich für den 17.6.2007 ausgeschriebene Durchführung der gegenständlichen Volksbefragung wurde mit Kundmachung des Bürgermeisters vom 9.5.2007 widerrufen und ein Verfahren gemäß § 62 Abs. 3 TGO eingeleitet, da der erwähnte Antrag nicht (ordnungsgemäß) von einem Sechstel der Stimmberechtigten unterschrieben wurde. Der Bürgermeister bezog sich dabei offenkundig auf die auf den Unterschriftenlisten und im Petitionstext fehlende, konkrete „Ja/Nein - Frage“ im Sinne des § 61 Abs. 3 TGO.

In weiterer Folge begehrte die nunmehrige Berufungswerberin mit Eingabe vom 21. Mai 2007 die Zustellung eines Bescheides.

Diesbezüglich wurde mit dem angefochtenen Bescheid des Bürgermeisters vom 23. Mai 2007 der Antrag auf Durchführung der Volksbefragung gemäß § 62 Abs. 2 TGO abgewiesen.

Begründet wurde dies damit, dass eine Volksbefragung unter anderem durchzuführen sei, wenn dies wenigstens ein Sechstel der Stimmberechtigten verlange (§ 61 Abs. 2 lit. a TGO). Die der Volksbefragung zugrunde zu legende Frage sei derart zu formulieren, dass ihre Beantwortung mit "Ja" oder "Nein" möglich sei (§ 61 Abs. 3 TGO). Dass dies eine Aufgabe der Antragsteller hinsichtlich einer derartigen Volksbefragung sei, ergebe sich aus der Bestimmung des § 62 Abs. 2 TGO, wonach An-

träge, die unter anderem die Voraussetzungen nach § 61 Abs. 3 TGO nicht erfüllen, mit schriftlichem Bescheid abzuweisen seien.

Eine konkrete "Ja/Nein"-Frage finde sich weder auf der Unterschriftenliste, die von der nunmehrigen Antragstellerin unterschrieben worden sei, noch in der auf der Rückseite der Unterschriftenblätter angeführten Petition, sondern lediglich auf dem vom vierköpfigen Proponentenkomitee (dem die nunmehrige Antragstellerin nicht angehöre) unterschriebenen Antrag vom 26.4.2007 (Bezüglich dieses Antrages vom 26.4.2007 sei ein Verfahren gemäß § 62 Abs. 3 TGO eingeleitet worden).

Damit sei durch die nunmehrige Antragstellerin der Vorschrift des § 61 Abs. 3 TGO nicht Genüge geleistet worden, weshalb im Zuge der - mit Eingabe vom 12. Mai 2007 beantragten - bescheidmäßigen Erledigung der von ihr durch Unterfertigung der Unterschriftenliste gestellte Antrag gemäß § 62 Abs. 2 TGO abzuweisen sei.

Dagegen erhob die nunmehrige Berufungswerberin fristgerecht Berufung und führte im Wesentlichen aus:

*„Nach § 62 Abs. 2 der Tiroler Gemeindeordnung sind Anträge, die die Voraussetzungen nach § 61 Abs. 1 und 2 lit.a und 3 (von Ihnen behauptet wird Abs. 3) der TGO nicht erfüllen, vom Bürgermeister innerhalb von zwei Wochen mit schriftlichen Bescheid abzuweisen.*

*Wie Sie selbst anführen, habe ich meinen Antrag am 26.4. 2007 eingereicht. Demnach hätten Sie meinen Antrag bis spätestens 10.5.2007 abweisen müssen. Tatsächlich haben Sie dies erst nach dieser gesetzlichen Frist, und dies erst durch meine Anforderung, die gesetzlich gar nicht erforderlich wäre, getan.*

*Somit brachte ich meinen Antrag als ordnungsgemäß angenommen.*

*Ihre Kundmachung vom 10. Mai 2007 kann kein Bescheidersatz sein, weil darin kein Bescheid oder eine Verordnung zitiert ist und in ihr die Formvorschriften nach § 58 ff AVG nicht erfüllt sind.*

*Eine Stellungnahme zu Ihrer Begründung erübrigt sich aus den oa. Gründen.*

#### ANTRAG:

*Ich beantrage daher die Aufhebung Ihres Bescheides gem. § 68 Abs.2 AVG wegen Rechtswidrigkeit.“*

#### **Der Stadtrat als Berufungsbehörde hat diesbezüglich wie folgt erwogen:**

Gemäß § 61 Abs. 2 TGO ist eine Volksbefragung u.a. durchzuführen, wenn dies wenigstens ein Sechstel der Stimmberechtigten verlangt. Die der Volksbefragung zu Grunde zu legende Frage ist derart zu formulieren, dass ihre Beantwortung mit "Ja" oder "Nein" möglich ist (§ 61 Abs. 3 TGO). Eine Volksbefragung darf zudem nur Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde betreffen (§ 61 Abs. 1 TGO). Anträge, die die Voraussetzungen nach § 61 Abs. 1 und 2 lit. a und 3 nicht erfüllen, sind vom Bürgermeister innerhalb von 2 Wochen mit schriftlichem Bescheid abzuweisen.

Wie bereits oben beschrieben, wurde die mit Kundmachung des Bürgermeisters vom 3.5.2007 ursprünglich für 17.6.2007 ausgeschriebene Volksbefragung mit Kundmachung vom 9.5.2007 widerrufen und ein Verfahren gemäß § 62 Abs. 3 TGO eingeleitet, da der erwähnte Antrag nicht (ordnungsgemäß) von eine Sechstel der Stimmberechtigten unterschrieben wurde. Auch wenn in Summe 1.602 wahlberech-

tigte Personen unterschrieben haben (4 Personen auf dem Antrag vom 26.4.2007 des Proponentenkomitees der Bürgerinitiative; die restlichen Personen auf den Unterschriftenlisten) und damit zumindest ein Sechstel der Stimmberechtigten als Unterstützer aufscheinen, liegen lediglich hinsichtlich der 4 Personen, die den Antrag vom 26.4.2007 samt darin enthaltener Fragestellung "Soll in Hall i.T. eine Müllverbrennungsanlage errichtet werden? O Ja O Nein" ordnungsgemäß formulierte Anträge vor.

Wie bereits in der Begründung des angefochtenen Bescheides ausgeführt, fehlt diese konkrete Fragestellung sowohl auf den dem Antrag vom 26.4.2007 beigelegten Unterschriftenlisten als auch im Petitionstext auf der Rückseite der Unterschriftenblätter. Diesbezüglich wird lediglich "die Durchführung einer Volksbefragung zu diesem Thema" bzw. "die Einleitung einer Volksbefragung" begehrt, ohne dass eine Frage enthalten ist, deren Beantwortung mit "Ja" oder "Nein" möglich ist. Wer die Durchführung einer Volksbefragung verlangt, muss auch die Frage formulieren (vgl. Brandmayr/Ludwig, Tiroler Gemeindeordnung 2001, Ibk. 2004, Seite 192). Der Vorschlag einer konkreten Fragestellung ist deshalb erforderlich, da ansonsten die Gefahr bestünde, dass die Behörde dem Begehren der antragstellenden Parteien entgegen deren erklärten Willen eine Deutung geben könnte, die aus dem Wortlaut dieses Begehrens nicht unmittelbar erschlossen werden könnte, was unzulässig wäre (vgl. VwGH 8.11.1995, 3079/52; 29.2.1972, 0231/71; 27.6.1980, 2260/78).

Somit liegt bei der Berufungswerberin, die mit ihrem Antrag vom 21. Mai 2007 eine bescheidmäßige Absprache hinsichtlich ihres durch Unterfertigung der Unterschriftenliste aus ihrer Sicht gestellten Antrages auf Durchführung einer Volksbefragung gestellt hat (der zusammen mit den anderen Unterschriftenlisten am 26.4.2007 im Stadttamt Hall in Tirol eingelangt ist), keine korrekte Fragestellung im Sinne des § 61 Abs. 3 TGO vor. Damit hat der Bürgermeister den Antrag zu Recht gemäß § 62 Abs. 2 TGO abgewiesen, weil bereits eine der verlangten Voraussetzungen nicht vorliegt. Nachdem hinsichtlich der anderen Unterfertiger auf den Unterschriftenlisten der gleiche Mangel gegeben ist, kann zudem auch das erforderliche Sechstel der Stimmberechtigten nicht erreicht werden.

Im Sinne der Verwaltungsverfahrensgesetze ist es dabei auch gegenstandslos, dass mit Kundmachung des Bürgermeisters vom 3.5.2007 eine Volksbefragung für den 17.6.2007 ausgeschrieben und diese mit Kundmachung vom 9.5.2007 widerrufen wurde. Die Erlassung einer Verordnung als genereller Akt behördlicher Rechtserzeugung - und als solche sind die Kundmachungen des Bürgermeisters zu sehen - unterliegt nicht dem AVG und es wird mit einer derartigen Verordnung nicht gegenüber einer individuell bestimmten Person Recht gesetzt. Damit sind gegen eine solche Kundmachung auch keine ordentlichen Rechtsmittel im Sinne des AVG, etwa eine Berufung, möglich.

Zudem ist die zweiwöchige Frist gemäß § 62 Abs. 2 TGO aus der Sicht des Stadtrates als Formalfrist zu sehen, die zur allgemeinen Beschleunigung des Verfahrens auf Durchführung einer Volksbefragung bzw. deren Ablehnung abzielt. Anträge auf Durchführung einer Volksbefragung sollen - sofern sie die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen - zu einer raschen Ausschreibung und Durchführung dieser Volksbefragung führen, andernfalls aber zu einer raschen Klärung der Rechtssituation in den Fällen führen, in denen zumindest eine der Voraussetzungen nicht gegeben ist. Dadurch, dass auf Grund der oben geschilderten Umstände nicht innerhalb von 2 Wo-

chen ab 26.4.2007 ein abweisender Bescheid im Sinne des § 62 Abs. 2 TGO er-  
gangen ist, wurde der Antrag auch nicht "ordnungsgemäß angenommen". Eine der-  
artige Rechtsfolge ist der TGO nicht zu entnehmen.

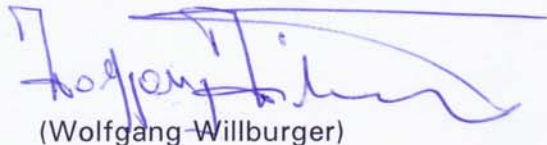
Zudem könnte auch die Parteistellung der Berufungswerberin grundsätzlich hinter-  
fragt werden: Lediglich durch die Unterfertigung auf einer Unterschriftsliste, durch  
welche ein Antrag auf Durchführung einer Volksbefragung unterstützt werden soll,  
entsteht keine Stellung als Verfahrenspartei, wie sie bei den Proponenten der Bür-  
gerinitiative gesehen werden kann. Adressat eines Bescheides nach § 62 Abs. 2  
bzw. 4 TGO ist jene Person, die den Antrag eingebracht hat, bei mehreren Personen  
der Zustellbevollmächtigte, wird keiner namhaft gemacht, der Listenführer (vgl.  
Brandmayr/Ludwig, Tiroler Gemeindeordnung 2001, Ibk. 2004, Seite 192).  
Somit ist der Berufungswerberin auch kein Recht erwachsen, von Amtswegen einen  
ablehnenden Bescheid gemäß § 62 Abs. 2 TGO zu erhalten. Nachdem hier jedoch  
ein konkreter Antrag auf Erlassung eines Bescheides hinsichtlich des Volksbegeh-  
rens vorliegt, hat der Bürgermeister zu Recht eine bescheidmäßige Erledigung ge-  
troffen. Dass materiellrechtlich gemäß § 62 Abs. 2 TGO entschieden wurde, kam  
jedenfalls dem Rechtsschutzinteresse der Berufungswerberin entgegen und stellt  
keine im Berufungsverfahren zu korrigierende Rechtswidrigkeit dar.

Aus diesen Gründen war spruchgemäß zu entscheiden.

**Ergeht an:**

Frau Sonja Wurnig, 6060 Hall in Tirol, Salvatorgasse 10

Für den Stadtrat:



(Wolfgang Willburger)